



Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisschule Regio Laufenburg

Die in diesen Satzungen verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen schliessen immer beide Geschlechter ein.

I. ALLGEMEINES

- § 1 ¹Gestützt auf §74 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und auf §56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 bilden die Gemeinden Gansingen, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal und Sisseln unter dem Namen „Kreisschule Regio Laufenburg“ einen Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Laufenburg. Wird im folgenden Dokument von „Verbandsgemeinden“ gesprochen, so sind die oben genannten Gemeinden gemeint.
- Bestand, Name, Sitz und Zweck**
- ²Der Gemeindeverband bezweckt die Führung einer Kreisschule für alle Oberstufentypen (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) der Verbandsgemeinden gemäss §21 ff Schulgesetz vom 17. Mai 1981. Eine Ausweitung auf weitere Volksschultypen ist möglich.
- § 2 ¹Schulstandort ist Laufenburg.
- Schulstandort**
- ²Aufgrund von neuen kantonalen resp. gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie aufgrund von Strukturänderungen innerhalb der Kreisschule können die Schulstandorte angepasst werden.
- § 3 Weitere Gemeinden können, vorbehältlich der regionalen Planung der Oberstufe und mit Zustimmung der bisherigen Verbandsgemeinden, dem Verband beitreten. Der Vorstand der Kreisschule Regio Laufenburg setzt die Beitrittsbedingungen fest und stellt den Antrag zuhanden der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden.
- Beitritt weiterer Gemeinden**

II. SCHULANLAGEN

§ 4 Die Schulanlagen sind nach den kantonalen Vorschriften zu planen, zu erstellen und zu unterhalten. Falls notwendig können auch Nutzungsrechte an geeigneten Liegenschaften und Anlagen Dritter gemietet werden.

**Planung, Bau,
Unterhalt**

§ 5 Die Miete und Abgeltung von Schul- und Sportanlagen mit dazugehöriger Infrastruktur sowie Erschliessungsanlagen (Strassen, Plätze, Kanalisation, Wasser- und Elektrizitätsversorgung usw.) wird durch den Verband mit den Eigentümern der Anlagen auf der Basis der Verordnung über das Schulgeld (SAR 403.151) vereinbart.

§ 6 ¹Der Verband tätigt keine Investitionen.

Investitionen

²Investitionen werden durch die Standortgemeinde im Sinne von § 4 getätigt und finanziert. Die Abgeltung erfolgt gemäss § 5.

III. BETRIEB

§ 7 ¹Die Standortgemeinde ist für den reibungslosen Betrieb der Verbandsschulanlagen verantwortlich.

Schulanlagen

²Die Betriebskosten (Reinigung, Wartung, Unterhalt usw.) werden durch die Standortgemeinde Laufenburg finanziert.

**Schulanlage-
betriebskosten**

³Die anteiligen Kosten zu Lasten des Verbandes werden durch die Standortgemeinde Laufenburg auf der Basis der Schulgeldverordnung weiterverrechnet.

§ 8 ¹Der Verband zeichnet sich für den Schulbetrieb verantwortlich.

Schulbetrieb

²Die Schulbetriebskosten (Schulmaterial, Verwaltung usw.) werden vom Verband finanziert.

³Schulbetriebskosten, welche von den Standortgemeinden finanziert werden (gemeinsame Nutzung wie Fotokopierer usw.), werden dem Verband im Verhältnis der Schülerzahlen weiterverrechnet.

⁴Einnahmen aus dem Schulbetrieb, Subventionen und Schulgelder für Schüler von Drittgemeinden, fliessen in die Rechnung des Schulverbandes.

**Schulbetriebs-
einnahmen**

⁵Schüler oder Gemeinden ausserhalb des Kreisschulverbandes zahlen das vom Vorstand festgesetzte Schulgeld.

IV. FINANZEN

- § 9 ¹Der Anteil an den Kosten des Personalaufwandes für Lehrpersonen und Schulleitungen wird gemäss Gemeindebeteiligungsdekret auf die Schulträger verteilt. **Besoldungsanteil**
- ²Die Nettoaufwendungen des Verbandes errechnen sich aus dem Aufwand: **Nettoaufwand**
- a) Abgeltung der Schulanlagen
 - b) Anteile Schulanlage-Betriebskosten
 - c) Schulbetriebskosten
 - d) Schülertransportkosten, gemäss § 53 Schulgesetz
- abzüglich Erträge und Rückerstattungen:
- e) Schulgeldeinnahmen für Schüler aus Drittgemeinden
 - f) Staatsbeiträge an Schulbetrieb
- § 10 ¹Massgebend für die Berechnung der Kostenanteile sind die Schülerzahlen zu Beginn des jeweiligen Semesters (Mittelwert). Es erfolgen keine Mutationsrechnungen pro Schuljahr. **Verteilung des Nettoaufwands**
- ²Der Nettoaufwand wird pro Schüler gerechnet, mit Berücksichtigung eines Gewichtungsfaktors der Schulstufen gemäss der Schulgeldverordnung.
- ³Die rechnungsführende Gemeinde wird im März und September eine Akontorechnung aufgrund der Budgetzahlen in Rechnung stellen.
- § 11 An die Anlagekosten (gemäss §5) sowie an die Schulanlagebetriebskosten (gemäss §7) leisten die Standortgemeinden einen Standortbeitrag von 10%. **Standortbeiträge**

V. ORGANISATION

- § 12 Die Organe des Verbandes sind: **Organe**
- g) der Vorstand
 - h) die Kreisschulpflege
 - i) die Kontrollstelle

a) **Verbandsvorstand**

§ 13 ¹Der Verbandsvorstand ist das oberste Organ und besteht aus Vertretern der Verbandsgemeinden, wobei jeder Gemeinde pro 2000 Einwohner und Bruchteilen davon ein Vertreter zusteht. Ein Vertreter des Gemeinderats ist zwingend Mitglied des Verbandsvorstandes, in der Regel der Verantwortliche Ressort Bildung.

Verbands- vorstand

²Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den jeweiligen Gemeinderat auf eine vierjährige Amtsperiode.

³Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst und bestimmt einen Präsidenten und Vizepräsidenten. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

⁴Die Mitglieder des Verbandsvorstandes treffen sich mindestens zweimal im Jahr.

⁵Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsvorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 14 ¹Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

Aufgaben

- a) Festlegung des Budgets und der Gemeindebeiträge sowie Genehmigung der Jahresrechnung, Kreditabrechnung und des Rechenschaftsberichts
- b) Beschlussfassung über Änderung der Satzungen unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden
- c) Beschlussfassung über Schulverträge mit weiteren Gemeinden unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden
- d) Wahl der Mitglieder der Kreisschulpflege und der Kontrollstelle
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§29)
- f) Mitwirkung bei der strategischen Ausrichtung und Unterstützung bei Grundsatzthemen
- g) Unterstützung der Kreisschulpflege in politischen Belangen (die Verbandsgemeinden betreffend)
- h) Vorbereitung und Einberufung der Jahresversammlung. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten des Verbandsvorstandes. Die Einladung ist zusammen mit den schriftlichen Anträgen mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen. In dringenden Fällen ist eine Einladungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- i) Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt des Verbandes
- j) Vertretung des Verbandes bei Rechtsstreitigkeiten
- k) Überprüfung und Optimierung der Schulstandorte, basierend auf den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie auf Strukturänderung innerhalb der Kreisschulregion.

b) Kreisschulpflege

§ 15 ¹Die Kreisschulpflege setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern aus den Verbandsgemeinden, wobei jede der Verbandsgemeinden Anrecht auf einen Sitz in der Kreisschulpflege hat.

**Kreisschul-
pflege**

²Die Kreisschulpflege fasst Beschlüsse als Kollegialbehörde und untersteht dem Amtsgeheimnis.

³Die Kreisschulpflege versammelt sich auf Einladung des Präsidiums der Kreisschulpflege so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt mit der Traktandenliste mindestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin.

⁴An den Sitzungen der Kreisschulpflege nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme teil.

⁵Die Kreisschulpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Dem Präsidium steht der Stichentscheid zu.

⁶Die Kreisschulpflege ist als selbständige Behörde für die gesamte Schule verantwortlich. In finanziellen Belangen ist ihr der Verbandsvorstand übergeordnet.

⁷Die Wahl der Kreisschulpflege erfolgt durch den Verbandsvorstand auf eine vierjährige Amtsperiode.

Amtsdauer

⁸Mitglieder der Kreisschulpflege können nicht gleichzeitig anderen Verbandsorganen der Kreisschule angehören.

⁹Die Kreisschulpflege konstituiert sich selbst. Sie bestimmt einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

§ 16 ¹Der Kreisschulpflege obliegen die Aufgaben nach §71 Schulgesetz und §42 GAL sowie alle anderen Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Sie ist insbesondere zuständig für:

Aufgaben

- a) Alljährliche Erstattung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Abschluss von Mietverträgen
- c) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen
- d) Wahl von Mitgliedern in Sonderkommissionen und Subkommissionen
- e) Vollzug der schulrechtlichen Erlasse des Kantons Aargau, soweit sie nach diesen dafür zuständig ist
- f) Kontakt mit kantonalen und kommunalen Behörden, soweit Fragen des Schulbetriebes zu behandeln sind
- g) Anstellung sämtlicher Lehrpersonen
- h) Anstellung der Schulleitung und der Schulverwaltung
- i) Pflichtenheft Schulleitung
- j) Erstellung des Budgets für den Schulbetrieb und Antragstellung zuhanden des Verbandsvorstandes
- k) Personalführung des Schulleiters
- l) Erlass von schulinternen Reglementen

- m) Beschlussfassung über die Durchführung von Schulversuchen
- n) Information an Vorstand über die strategische Ausrichtung

²Es steht ihr frei, Aufgaben an die Schulleitung zu delegieren.

c) **Kontrollstelle**

§ 17 ¹Die Kontrollstelle setzt sich aus drei Mitgliedern der Verbandsgemeinden zusammen.

Kontrollstelle

²Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

³Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder anderen Verbandsorganen der Kreisschule noch der Finanzkommission der rechnungsführenden Gemeinde angehören.

**Zusammen-
setzung und
Wahlen**

⁴Die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle erfolgt auf eine Amtsperiode, welche drei Monate nach derjenigen für Gemeinderäte beginnt.

§ 18 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und erstattet dem Vorstand schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden der Jahresversammlung.

Aufgaben

VI. **GESCHÄFTSORDNUNG**

§ 19 Die Wahlen und Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen.

Wahlen

§ 20 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsorgane wird ein Protokoll geführt. Die Protokollführung und Sekretariatsarbeiten können einer externen Person übertragen werden.

Protokoll

§ 21 ¹Für das Budget, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

**Budget und
Rechnungs-
führung**

²Das Budget wird den Verbandsgemeinden bis am 30. Juni zur Stellungnahme vorgelegt. Der Beschluss über das Budget wird durch den Vorstand an der Jahresversammlung verabschiedet.

³Der Vorstand bestimmt in Absprache mit der betreffenden Gemeinde diejenige Gemeinde, welcher die Rechnungsführung obliegt.

§ 22 ¹Das Recht, Anträge an die Organe zu stellen, haben

- a) jedes Mitglied des Vorstandes und der Kreisschulpflege
- b) der Gemeinderat oder die Schulpflege jeder Verbandsgemeinde
- c) mindestens 20 im Verbandsgebiet wohnende Stimmberechtigte

Antragsrecht

- | | | |
|------|--|---|
| § 23 | Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden kann auf schriftliche Anfrage hin vom Vorstand oder von der Kreisschulpflege Auskunft über Verbandsangelegenheiten verlangen, die nicht unter das Amtsgeheimnis fallen. | Auskunftsrecht |
| § 24 | Budgets, Rechnungsauszüge und Rechenschaftsberichte sind jährlich während einer vom Vorstand zu bestimmenden Zeit 14 Tage in den Gemeindekanzleien der Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen. | Einsichtsrecht |
| §25 | Beschlüsse des Vorstandes werden der Volksabstimmung vorgelegt, wenn
a) 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
c) der Vorstand dies beschliesst | Referendum |
| §26 | 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. | Initiative |
| § 27 | Der Vorstand und die Kreisschulpflege werden durch deren Präsidenten und Aktuar oder deren Stellvertreter rechtsgültig vertreten. | Vertretung,
Zeichnungs-
berechtigung |
| § 28 | ¹ Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:
a) Beitritt weiterer Gemeinden zum Gemeindeverband
b) Änderung der Satzungen, wo kein realer Nachvollzug der Wirklichkeit gegeben ist
c) Auflösung des Gemeindeverbandes

² Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden zugestimmt haben. | Erfordernis der
Zustimmung der
Gemeinden |

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | | |
|------|--|-----------------|
| § 29 | Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden gemäss Verteilungsschlüssel in § 7 Abs. 3. | Haftung |
| § 30 | Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde gemäss § 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 aus dem Verband austreten. Der Austritt wird nach Ablauf einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. | Austritt |

§ 31 ¹Für die Auflösung des Verbandes gilt § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Auflösung

²Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge der letzten zehn Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 32 Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres in Kraft.

Inkrafttreten

Fassung vom 10.08.2016. Genehmigt durch den Vorstandsvorstand an der Jahresversammlung vom 3. September 2016. Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres. In Kraft ab 1.1.2017.